

Schweizerisches Bundesblatt.

Band II.

N^{ro.} 28.

Montag, den 4. Juni 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Bundesgesetz,

betreffend

den freien Verkehr an der Wasserstraße von Luzern
nach Flüelen.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den freien Verkehr an der Wasserstraße
von Luzern nach Flüelen herzustellen, in Anwendung des
Art. 30 der Bundesverfassung und nach Anhörung des
Berichts und Antrages des Bundesrathes,

verordnet:

Art. 1. Die in Flüelen, Brunnen, Gersau und Luzern
bestehenden Beschränkungen der freien Schifffahrt sind auf-
gehoben.

Art. 2. Unter Vorbehalt der Verordnungen, welche die Sicherheitspolizei erfordert (Art. 29 der Bundesverfassung), darf Jedermann in den an der Wasserstrasse von Luzern nach Flüelen gelegenen Ortschaften (Luzern, Weggis, Gersau, Beckenried, Brunnen und Flüelen) Personen und Waaren aller Art frei und ungehindert aufnehmen und absetzen.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft, und es ist der Bundesrath mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Der schweizerische Bundesrath,

nachdem der Nationalrath unter'm 16. Mai 1849, der Ständerath unter'm 22. gl. M. das vorstehende Gesetz, betreffend den freien Verkehr an der Wasserstrasse von Luzern nach Flüelen, erlassen hat, somit dasselbe zu einem Bundesgesetz erwachsen ist,

beschließt:

Art. 1. Das erwähnte Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.

Art. 2. Dasselbe soll dem Bundesblatte einverleibt, allen Kantonsregierungen mitgetheilt und von denselben zu Jedermanns Verhalt in gewohnter Weise sofort öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 30. Mai 1849.

(Folgen die Unterschriften.)

Verathungen

über

die Frage der Auflösung der Militärkapitulationen.

a. Behandlung im Ständerath.

(15. und 16. Mai.)

Diese Frage war schon den 20. April an eine Kommission, bestehend aus den Herren Briatte, Steiger, Broff, Blumer, Rüttimann, gewiesen worden. Den 15. Mai hinterbrachte sie folgende Berichte und Anträge:

(Bericht der Mehrheit der Kommission. Berichterstatter Herr Blumer.)

„Der Kommission, welche Sie mit der Prüfung des von verschiedenen Seiten an die Bundesversammlung gestellten Begehrens um Aufhebung der noch bestehenden Militärkapitulationen mit dem König von Neapel beauftragt haben, sind nachfolgende Akten behändigt worden:

I. Ein Beschluß des Großen Rathes des h. Standes Genf, vom 28. März d. J., welcher den Staatsrath beauftragt, bei der Bundesversammlung den Antrag zu stellen, daß sie, gestützt auf Art. 11 und 74, Ziffer 6 und 7 der Bundesverfassung, die in Neapel stehenden Schweizertruppen zurückberufen, vom Könige die denselben nach Verhältniß ihrer Dienstzeit gebührende Entschädigung fordern und fernere Anwerbungen in den Kantonen, welche Kapitulationen haben, verbieten möchte.

II. Bittschriften, theils unmittelbar an die Bundesversammlung, theils an den Bundesrath gerichtet und von diesem der Bundesversammlung überwiesen:

a. Eine Petition, unterzeichnet von 4226 im Kanton Genf wohnenden Schweizerbürgern, dahin gehend, daß

die Bundesversammlung die noch bestehenden Militärkapitulationen aufheben möchte.

b. Eine Petition aus dem Kanton Waadt, beschlossen von der Volksversammlung zu Chavornay am 25. Februar und bedeckt mit 2811 Unterschriften, welche verlangt: „1) daß jede Anwerbung für Neapel strenge untersagt werde; 2) daß die kapitulirten Truppen aus Neapel unverzüglich zurückberufen werden.“

c. Eine Vorstellung der Volksvereinssektionen Bern und Narwangen, vom 30. Merz und 17. April, enthaltend das Ansuchen, die Bundesversammlung „wolle die Militärkapitulationen mit Neapel sofort aufheben und die Regimenter zurückberufen, und zwar ohne vorgreifende Anerkennung einer Entschädigungspflicht.“ Narwangen fügt bei: „falls dieses nicht belieben sollte, möchten die Anwerbungen für jene kapitulirten Regimenter gänzlich eingestellt werden.“

d. Eine Petition von 3041 im Kanton Neuenburg wohnenden Schweizerbürgern, welche verlangt, „daß die Militärkapitulationen unverzüglich aufgehoben werden, daß alle kapitulirten Schweizertruppen im Auslande den Befehl erhalten, in ihre Heimath zurückzukehren, und daß der Ungehorsam gegen diesen Befehl mit dem Verluste des Bürgerrechtes bestraft werde.“

e. Eine im Wesentlichen gleichlautende Petition, unterzeichnet von 819 im Kanton Basel-Stadt, in der Gemeinde Allschwyl, Kantons Basel-Land, und im Wiesenthal, Großherzogthums Baden, wohnenden Schweizerbürgern und von 521 Mitgliedern des schweizerischen Grütlivereins.

f. Eine Adresse von 87 in Genua wohnenden Schweizern, welche ihre Entrüstung darüber ausdrücken, daß die Schweizer in Neapel gegen die Freiheit Italiens kämpfen.

g. Eine Adresse ähnlichen Inhaltes, unterzeichnet von 41 Schweizern in Venedig.

h. Eine Petition von 327 Schweizern in Besançon, um Aufhebung der noch bestehenden Militärkapitulationen.

Wir haben diesen uns zugekommenen Aktenstücken diejenige reifliche Würdigung zu Theil werden lassen, welche einerseits ein von einem eidgenössischen Stande verfassungsgemäß an die Bundesversammlung gestellter Antrag und die damit übereinstimmenden Wünsche einer so beträchtlichen Anzahl von Schweizerbürgern, anderseits die hohe Wichtigkeit und nationale Bedeutung der Sache selbst verdienen. Auch wir verkennen keineswegs die von den Petenten mit Recht hervorgehobenen mannigfachen Nachtheile, welche mit den fremden Kriegsdiensten verbunden sind. Die öffentliche Meinung in der Schweiz hat die Militärkapitulationen mit auswärtigen Fürsten, dieses traurige Vermächtniß eines schon seit Langem gestürzten politischen Systemes, gerichtet; sie hat ihren wahren Ausdruck gefunden in Art. 11 der Bundesverfassung, welcher den Abschluß ähnlicher Verträge für die Zukunft untersagt. Gewiß ist es der Schweiz, als des freiesten Landes in Europa, nicht würdig, die Thatkraft ihrer Söhne fremden Monarchen zu leihen zur Unterdrückung von Völkern, die nach der Freiheit und Unabhängigkeit, dem köstlichsten, von unsern Vätern uns hinterlassenen Erbtheile, streben, und auch uns schmerzt der Gedanke tief, daß Sizilien vielleicht jetzt frei wäre ohne die bewährte Tapferkeit unserer, im Dienste des Königs von Neapel kämpfenden Landsleute. Auch wir haben ferner mit banger Sorge während des abgelaufenen Winters das Schicksal der vielen in Italien niedergelassenen Schweizer verfolgt, und es ist uns die hohe Wichtigkeit der kommerziellen Beziehungen, die wir zu diesem Lande haben, keinen Augenblick ent-

gangen. Wenn wir also bloß diese Rücksichten walten lassen, so begreifen wir es vollständig, daß mancher biedere Eidgenosse seinen Unwillen über die bedauerlichen Wirkungen, welche die Militärkapitulationen einzelner Kantone mit Neapel für die ganze Schweiz haben, nicht unterdrücken konnte; wir ehren das lebhafteste Gefühl für des Vaterlandes Ehre und Wohlfahrt, die Sympathien für die Freiheitsbestrebungen anderer Völker, welche Viele veranlaßt haben mögen, von der Bundesversammlung die sofortige Zurückberufung der kapitulirten Truppen zu verlangen.

Dessenungeachtet müssen die unterzeichneten Mitglieder der Kommission, Ihnen, Zit., entschieden abrathen, dem an Sie gestellten Begehren Folge zu geben. Die staatsrechtlichen, politischen und finanziellen Gründe, welche uns zu diesem Schlusse geführt haben, wollen wir Ihnen in Kürze auseinandersetzen.

Vorerst kann gewiß von Niemanden ernstlich bestritten werden, daß die Militärkapitulationen mit dem Könige von Neapel, — die einzigen, welche dormalen noch in Kraft bestehen, — zunächst Sache der Kantone sind, welche sie abgeschlossen haben, daß demnach ordentlicher Weise nur den Regierungen dieser Kantone das Recht und die Pflicht zusteht, die schweizerischen Interessen in dieser Angelegenheit zu wahren und in Betreff derselben Verfügungen zu treffen. Es ist uns daher wirklich etwas auffallend vorgekommen, daß aus einem Kantone, der selbst ein kapitulirtes Regiment in Neapel hat, mit gänzlicher Umgehung der Kantonalbehörden an die Bundesversammlung das Gesuch um Aufhebung der Militärkapitulationen gestellt worden ist. Den eidgenössischen Behörden müßte doch vor Allem aus daran liegen, zu wissen, ob die theilnehmenden Kantone selbst mit einer derartigen Maßregel einver-

standen wären, oder ob sie dem Bunde die Kompetenz, in dieser Sache einzuschreiten, bestreiten würden. So lange diese Befugniß von den Kantonen selbst nicht zugestanden wird, können wir sie keineswegs unbedingt annehmen, sondern wir glauben, daß es ganz besonderer, außerordentlicher Umstände bedürfte, um den Bund zu Schritten, wie sie verlangt werden, zu berechtigen. Die Regierung des hohen Standes Genf, indem sie bei der Bundesversammlung einen daherigen Beschluß beantragt, führt als Motive dafür einzig die Art. 11 und 74, Ziffer 6 und 7 der Bundesverfassung an. Nun ist es aber gewiß ganz klar, daß der Art. 11 so wenig wie jedes andere Gesetz rückwirkende Kraft haben kann, und es hat bei Berathung desselben in der Tagsagung Niemand daran gedacht, daß durch diese Bestimmung nicht bloß der Abschluß zu künftigen Militärkapitulationen verboten, sondern auch die bereits seit längerer Zeit in Rechtskraft bestehenden aufgehoben werden sollten. Was hingegen den Art. 74 betrifft, so wollen wir zwar allerdings nicht läugnen, daß derselbe der Bundesversammlung ein sehr weites Feld des Einschreitens eröffnet für Fälle, wo irgend ein entschiedenes Interesse der gesammten Eidgenossenschaft dasselbe erfordert, und wir möchten daher selbst nicht bei der ersten politischen Frage, die sich den neuen Bundesbehörden darbietet, uns unbedingt dafür aussprechen, daß dieselbe einzig und allein in den Bereich der Kantonsouveränität falle. Indessen schließt die Berufung auf jenen Verfassungsartikel die Behauptung in sich, daß die äußere Sicherheit, die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, von deren Ziffer 6, oder gar die innere Sicherheit, die Ruhe und Ordnung, von denen Ziffer 7 spricht, eine Maßregel, wie die beantragte Zurückberufung der kapitulirten Truppen aus Neapel erfordern, und dieser Ansicht könnten wir im Hin-

blicke auf die dormaligen Zeitverhältnisse durchaus nicht beipflichten. Die äußere Sicherheit der Schweiz, ihre völkerrechtlichen Beziehungen zum Auslande sind durch das einseitige Fortbestehen der Militärkapitulationen mit Neapel nicht gefährdet, zumal es sich im gegenwärtigen Augenblicke keineswegs etwa darum handelt, die kapitulirten Truppen gegen andere uns befreundete Staaten in den Krieg zu führen. Selbst wenn wir uns mit den Petenten auf den Standpunkt politischer Sympathien versetzen, die wir an sich durchaus nicht mißbilligen, so können wir für jetzt von der vorgeschlagenen Maßregel keinen großen Erfolg voraussehen. Der Sache der italienischen Freiheit sind leider, und zwar nicht ohne eignes Verschulden des Volkes selbst, so tiefe Wunden geschlagen worden, daß die Zurückziehung einiger Regimenter aus den Diensten des Königs von Neapel derselben keinen großen Vorschub mehr leisten könnte.

Eine andere hochwichtige Frage, welche sich der Bundesversammlung darbietet und die — wir gestehen es — für uns ebenfalls eine entscheidende Bedeutung hat, ist diese: Haben die kapitulirten Truppen im Falle ihrer Zurückberufung ein Recht, für ihre dadurch verwirkten Ruhegehälter eine Entschädigung von der Eidgenossenschaft zu fordern, und ist diese im Stande und geneigt dazu, dieselbe zu leisten? Wir möchten gar nicht, wie der Berner Volksverein, von vorne herein die Behauptung aufstellen, daß die Truppen durch ihre Zurückberufung keinen rechtlichen Anspruch auf Entschädigung erlangen würden. Allerdings ist es in erster Linie der König von Neapel, welcher vermöge der Kapitulationen ökonomische Verbindlichkeiten gegen dieselben hat, und es ist ganz richtig, daß die kapitulirenden Kantone keinerlei Garantien für die Erfüllung derselben gegenüber ihren Angehörigen übernommen haben.

Daraus folgt aber bloß, daß, wenn der König selbst es wäre, der auf einseitige Weise den Vertrag aufheben und die Truppen ohne Entschädigung entlassen würde, diesen hieraus keinerlei Ansprüche gegen ihre Regierungen erwachsen könnten. Dagegen können wir durchaus nicht zugeben, daß die Eidgenossenschaft, wenn sie es wäre, die das Vertragsverhältniß auflösen würde, dessenungeachtet noch, wie der h. Stand Genf es beantragt, vom König von Neapel verlangen könnte, daß er den zurückberufenen Truppen ihre Ruhegehälter ausbezahle. Es wäre wirklich etwas ganz Unerhörtes, daß von demjenigen Kontrahenten, der durch die Aufhebung eines Vertrages in Nachtheil versetzt wird, noch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gefordert werden dürfte, welche er natürlich nur unter der Voraussetzung einging, daß auch von dem andern Kontrahenten der Vertrag gehalten werde. Wir glauben daher vielmehr, daß, wenn die Eidgenossenschaft die Kapitulationsverträge aufheben und eben dadurch den König von Neapel von Rechtswegen seiner Verpflichtungen gegen die Truppen entheben würde, diese jedenfalls von ihr Entschädigung für den Verlust wohl erworbener Rechte, deren sie durch den Aufhebungsbeschluß beraubt worden, verlangen würden. Es liegt dermalen nicht in unserer Stellung, auf entscheidende Weise die Rechtsfrage, ob eine solche Forderung begründet wäre, zu beantworten; wir machen bloß darauf aufmerksam, daß die kompetente Gerichtsstelle dieselbe möglicher Weise anerkennen und die Bundeskasse zur Ausbezahlung der Ruhegehälter an die zurückberufenen Truppen verpflichten könnte. Zugleich aber müssen wir auch auf den praktischen Erfolg hinweisen, den eine Zurückberufung ohne Anerkennung einer Entschädigungspflicht aller Voraussicht nach haben würde. Wenn man den Truppen nur die Wahl ließe, entweder mit Ver-

zichtleistung auf die ihnen gebührenden Ruhegehälte heim-
 zukehren, oder bis zum Ablaufe der Zeit, nach welcher die
 Pensionirung eintritt, im Dienste zu verbleiben, so würden
 ohne Zweifel die meisten Offiziere und Soldaten sich für
 das Letztere entscheiden. Der König von Neapel, der den
 größten Werth darauf legen muß, seine Schweizerregi-
 menter zu behalten, würde sie dann in ihrer Widersetzlich-
 keit gegen einen Beschluß ihrer obersten Landesbehörde,
 welchen er ohnehin nicht als berechtigt anerkennen würde,
 nur bestärken, und der Bundesversammlung ständen keiner-
 lei Mittel zu Gebote, um ihrem Befehle Nachachtung zu
 verschaffen. Denn der Vorschlag der Basler und Neuen-
 burger Petition, die Ungehorsamen mit Entziehung ihres
 Bürgerrechtes zu bestrafen, steht in grellem Widerspruche
 mit Art. 43 der Bundesverfassung, sowie mit den humanen
 Bestrebungen unserer Zeit, welche darauf gerichtet sind,
 das Uebel der Heimathlosigkeit auszurotten. Wenn dem-
 nach sowohl rechtliche als auch politische Gründe dafür zu
 sprechen scheinen, daß die Eidgenossenschaft, sei es allein
 oder in Verbindung mit den theilhaftigen Kantonen, den
 zurückberufenen Truppen ihre Ruhegehälte auszubezahlen
 hätte, so wird es wohl nicht vieler Worte bedürfen, uns
 zu zeigen, daß unsere finanziellen Kräfte uns nicht erlau-
 ben, eine derartige Last uns aufzubürden. Sollte auch,
 was wir nicht gerade behaupten möchten, die vom politi-
 schen Departement des Bundesrathes angenommene jährliche
 Summe von 727,320 franz. Franken = 509,124 Schweizer-
 franken für die zurückkehrende vollständige Mannschaft der
 vier Regimenter etwas zu hoch angesetzt sein, so wird
 doch Jedermann zugeben müssen, daß eine sehr bedeutende,
 zu den Einnahmen, wie zu den übrigen Ausgaben unserer
 Bundeskasse in gar keinem Verhältnisse stehende Summe
 für die in Frage liegende Entschädigung erfordert würde.

Nun sind aber die ordentlichen Bedürfnisse unsers Bundeshaushaltes, wie das vom Bundesrathe uns vorgelegte Budget zeigt, bereits so bedeutend, und die Einkünfte dagegen noch so ungewiß, daß eine solche Last unmöglich anders als durch direkte Geldbeiträge, welche von den Kantonen gefordert werden müßten, bestritten werden könnte. Wie die Kantone, welche ihrerseits wieder neue Abgaben von den Bürgern erheben müßten, eine solche Forderung aufnehmen würden, mag sich jeder von Ihnen, Zit., selbst vergegenwärtigen. Wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir behaupten, daß manche derjenigen Kantone, welche bei den Kapitulationen nicht betheiligt sind, sich entschieden gegen jede ihnen zugemuthete Leistung für diesen Zweck verwahren würden. Man kann freilich darauf hinweisen, es wäre möglich, daß die betheiligten Kantone, wenn sie darum angegangen würden, sich dazu verständen, den größern Theil der Entschädigungssumme selbst zu übernehmen, und daß dann die Eidgenossenschaft nur noch eine minder beträchtliche Unterstützung an dieselbe zu leisten hätte. Allein die Mehrheit Ihrer Kommission kann nicht dafür stimmen, sich in Unterhandlungen mit diesen Kantonen einzulassen, theils weil sie es überhaupt nicht für passend erachten würde, diese Angelegenheit noch länger schwebend zu erhalten, theils weil sie ein irgendwie günstiges Ergebnis dabei nicht voraussehen könnte. In den Kantonen, welche Kapitulationen haben, stehen theilweise die Finanzen, wie bei der Eidgenossenschaft, auf zu geschraubtem Fuße, und theilweise ist die Ueberzeugung von den Nachtheilen der fremden Kriegsdienste noch zu wenig allgemein durchgedrungen, als daß beträchtliche Geldopfer von ihnen zu erwarten wären.

Neben den Gründen, welche wir bis dahin gegen die beantragte Aufhebung der Militärkapitulationen mit

Neapel entwickelt haben, ließen sich noch andere anführen, wie namentlich, daß die Ehre der Schweiz es erfordere, von den gegebenen Worten nicht ohne bringende Nothwendigkeit abzugehen, und daß die Rückkehr einer so beträchtlichen Anzahl von Männern, welche an keine eigentliche Berufsthätigkeit gewöhnt sind, unter denen sogar viele sich befinden, die nur aus Hang zu einem müßigen Leben, oder gar um verbienter Schande in der Heimath zu entgehen, sich anwerben ließen, für unsere innern Zustände kaum ersprießlich wäre. Doch wir legen auf diese Betrachtungen nur ein untergeordnetes Gewicht, und glauben, daß einerseits die unter den gegenwärtigen Umständen nicht hinlänglich begründete Kompetenz des Bundes, andererseits die Aussicht auf große finanzielle Opfer, die ohne einen daraus hervorgehenden wesentlichen Vortheil zu bringen wären, entscheiden müssen.

Was endlich die von der Volksvereinssektion Narwangen eventuell verlangte Einstellung der Werbungen für Neapel betrifft, so halten wir dafür, daß auch hier ein Einschreiten des Bundes nur unter außerordentlichen Verhältnissen, wie sie dormalen nicht bestehen, sich rechtfertigen ließe. Den Kantonsbehörden steht es natürlich völlig frei, die Werbungen auf ihrem Gebiete zu gestatten oder zu verbieten, zu erleichtern oder zu erschweren, und es stehen ihnen in letzterer Beziehung mancherlei Mittel zu Gebote, daß man sich nur darüber verwundern muß, daß davon, trotz der herrschenden Mißstimmung gegen die Kapitulationen, noch so wenig Gebrauch gemacht worden ist.

Wir geben uns demnach die Ehre, Ihnen, Zit., gestützt auf die in diesem Berichte auseinandergesetzten Gründe, nachfolgenden Beschlussesantrag zu hinterbringen:
 „Die schweizerische Bundesversammlung, nach Einsicht

eines an sie gestellten Antrages des hohen Standes Genf, sowie verschiedener Bittschriften von Schweizerbürgern, welche die Aufhebung der noch bestehenden Militärkapitulationen mit dem König von Neapel verlangen, —

„beschließt:

„Es sei über den erwähnten Antrag des hohen Standes Genf, sowie über die eingegangenen Bittschriften zur Tagesordnung überzugehen.“

Bern, den 11. Mai 1849.

(Folgen die Unterschriften.)

(Bericht der Minderheit der Kommission.
Berichterstatter Herr Briatte.)

„Tit.

„Die Minderheit ihrer Kommission könnte den Schlüssen der Majorität nicht beistimmen, welche dahin gehen, durch Nichteintreten eine Frage zu beseitigen, die zwar im gegenwärtigen Augenblicke nicht mehr jene Gefährlichkeit hat, wie nur noch vor kurzer Zeit, die aber nichtsdestoweniger von einem Augenblicke zum andern mitten unter den schwierigen Umständen, welche Europa aufregen, mit noch größerer Stärke und Nachdruck neuerdings auftauchen kann.

Die Mehrheit wie die Minderheit der Kommission anerkennt, daß das Begehren der Bittsteller auf einem tiefen Gefühle der Moral und Würde gegründet ist. Schon die Tagsatzung hatte, wie das gesammte Volk, anerkannt, daß die Militärkapitulationen mit unsern neuen Einrichtungen sich nicht mehr vertragen; auch hat die Bundesverfassung dieselben für die Zukunft untersagt. Wenn der neue Bund über das Fortbestehen der früher abgeschlossenen Militärkapitulationen schweigt, so liegt die Ursache hievon in den Schwierigkeiten und Hindernissen, welche jede hierauf bezügliche Bestimmung in dem Zeitpunkte veranlaßt haben

würde, wo man sich mit der Revision unseres Grundgesetzes beschäftigte. Allein seitdem die Tagsatzung ihre Aufgabe vollendete, haben sich in andern Theilen Europas folgenschwere Ereignisse zugetragen und nicht ohne tiefen Schmerz hat die Schweiz ihre Söhne unter verschiedenen Fahnen kämpfen sehen; nicht ohne tiefen Schmerz hat sie einen Theil derselben, durch ihre Schwüre gefesselt, ihr Blut für die Aufrechthaltung von Grundsätzen verspritzen sehen, welche denjenigen entgegengesetzt sind, welchen die Schweiz ihr eigenes Bestehen verdankt. Es ist daher nicht zu verwundern, Lit., wenn sich durch ein solches Schauspiel betrübte Bürger an die oberste Behörde der Eidgenossenschaft mit dem Begehren wenden, einem solchen anormalen Zustand der Dinge ein Ende zu machen.

Nachdem diese Frage nun einmal bei den Behörden anhängig gemacht worden ist, so müssen die vom Volke aufgestellten Räte dieselbe nach allen Seiten prüfen und danach sehen, ob sie dieselbe auf eine befriedigende Weise lösen können. Die Minderheit der Kommission wird in Kürze die verschiedenen, durch das Begehren der Bittsteller angeregten Fragen durchgehen.

Die erste sich darbietende Frage ist jene über die Kompetenz. Hat die Eidgenossenschaft das Recht, die jetzt bestehenden Militärkapitulationen aufzuheben? Die Minderheit der Kommission nimmt keinen Anstand, dieß bejahend zu entscheiden.

Der Bundesvertrag von 1815 behält in Art. 8 den Kantonen das Recht vor, Militärkapitulationen abzuschließen; allein dieses Recht wird denselben keineswegs auf eine unbeschränkte Weise zugestanden, indem, nach dem nämlichen Artikel, die Kapitulationen „weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider sein“

und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden sollen. Aus diesem Artikel ist zu schließen, daß die oberste Bundesbehörde das Recht besaß, nicht nur sich jeder Kapitulation zu widersetzen, welche den Interessen der Eidgenossenschaft und der Kantone entgegen gewesen wäre; sondern auch diejenigen aufzuheben, welche, nachdem sie von ihr zugelassen worden waren, in der Folge der Zeit mit dem Sinn und Geist des Bundes unvereinbar geworden wären, oder die Interessen der Schweiz wesentlich bloßgestellt hätten. In der That hätte der Art. 8 des Bundesvertrags von 1815, welcher der Tagsatzung das Recht einräumt, alle Maßregeln für die innere und äußere Sicherheit der Schweiz zu ergreifen, dieser obersten Bundesbehörde gestattet, nöthigenfalls die Militärkapitulationen aufzuheben, wenn dieß zu Rettung der Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz, zu Wahrung ihrer Sicherheit oder Aufrechthaltung der Neutralität erforderlich gewesen wäre. Was hat die Tagsatzung Kraft dieses Art. 8 gethan? Sie hat einen Kanton in zwei Theile getrennt; sie hat andere Kantone durch Waffengewalt rekonstituiert; sie hat die Aufhebung der durch den Bundesvertrag gewährleisteten Klöster sanktioniert; sie hat den Sonderbund aufgelöst, die Jesuiten ausgetrieben; sie hätte Aehnliches auch in Betreff der Militärkapitulationen thun können, wenn die allgemeine Wohlfahrt es erfordert hätte.

Sollte die neue Bundesverfassung den jetzigen Bundesbehörden in dieser Beziehung weniger Gewalt eingeräumt haben? Im Gegentheil, sie hat die Befugnisse der Bundesregierung noch ausgedehnt und verstärkt. Vorerst überträgt der Art. 74, Nr. 6 und 7 der jetzigen Bundesverfassung den beiden die Bundesversammlung bildenden Räten die gleiche Gewalt, welche durch den Art. 8 des Bundesvertrags von 1815 der Tagsatzung zugestanden

war: sie beschließen die Maßregeln für die innere und äußere Sicherheit der Schweiz, für die Behauptung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität. In der neuen Bundesverfassung zielt Alles darauf hin, diese allgemeine Wirksamkeit kräftiger als vorher zu machen; zu diesem Zwecke wurde größere Centralisation eingeführt als vorher.

Diese allgemeine Befugniß der Bundesversammlung würde für sich allein hinreichen, dieselbe zu Aufhebung der Militärkapitulationen zu ermächtigen, wenn sie es für nöthig halten sollte.

Allein noch mehr. Durch das in Art. 11 enthaltene Verbot, in Zukunft Militärkapitulationen abzuschließen, spricht die neue Bundesverfassung deutlich genug aus, daß dieser Gegenstand der Eidgenossenschaft nicht nur nicht gleichgültig ist, sondern daß sie denselben ihrer Autorität, ihrer Kontrolle unterstellt hat; sie hat der Bundesversammlung in Bezug auf die Militärkapitulationen größere Befugniß eingeräumt, als die Tagsatzung besaß; denn indem das Recht der Kantone, in Zukunft Kapitulationen abzuschließen, aufgehoben wird, — welches Recht ohnehin schon untergeordnet und an Bedingungen geknüpft war, — hat der Art. 11 der Bundesverfassung die von früherher auf uns vererbten Kapitulationen nur noch prekärer gemacht. Das Schweigen der neuen Bundesverfassung in Betreff der alten Kapitulationen kömmt daher nicht einer Inkompetenzerklärung und noch weniger einer nachträglichen Sanktion gleich. Im Gegentheile zeigt jenes Schweigen an, daß die Urheber der jetzigen Bundesverfassung, und zwar mit Recht, vorgezogen haben, den neuen Behörden die Aufgabe zu überlassen, je nach den Umständen hierüber zu entscheiden.

Ist es übrigens einer guten Politik angemessen, ist es klug, sich auf unbeschränkte Weise für inkompetent zu er-

klären, wenn von einem Augenblick zum andern Ereignisse eintreten können, welche uns einen großen Entschluß auflegen könnten? In gewöhnlichen Zeiten mag die Bundesversammlung rücksichtlich ihrer Kompetenz zurückhaltend sein, allein sie soll für außerordentliche und gebieterische Umstände, welche die Zukunft bringen könnte, sich nicht die Hände binden.

Nachdem wir die Kompetenzfrage erledigt haben, müssen wir untersuchen, ob es nützlich oder nöthig sei, daß die Eidgenossenschaft die Militärkapitulationen abschaffe. Hierbei anerkennt die Minderheit der Kommission, wie sie schon oben erwähnte, daß die vorliegende Frage seit dem Zeitpunkte, in welchem die Bittsteller sich damit beschäftigten, an relativer Bedeutung verloren hat. Allein, Zit., es gibt einen Gesichtspunkt, der diese Frage beherrscht und der von der relativen Bedeutung nicht abhängig ist, welche die zeitweiligen Ereignisse der Sache verleihen können. Dieser Gesichtspunkt ist derjenige, daß, nachdem die Schweiz bei den die benachbarten Staaten aufregenden Ereignissen eine neutrale Stellung eingenommen hat, das Vorhandensein der Militärkapitulationen in unmittelbarem Widerspruch mit dieser Neutralität steht, sowohl in thatsächlicher Beziehung, als besonders in den Augen der ausländischen Nationen, die nicht begreifen und auch nicht begreifen können, welche historischen und innern Verhältnisse der Schweiz die Beibehaltung der alten Militärkapitulationen haben nach sich ziehen können. Dieser Widerspruch muß ebenfalls jene Schweizer tief verletzen, welche aus Ergebenheit für die Sache der Demokratie jenen Völkern, die nach Emanzipation rangen, haben Beistand leisten wollen und hieran durch die Beschlüsse der Behörden verhindert worden sind; sie haben nicht begreifen können, wie man einigen einzelnen Männern verbieten konnte, sich der

Sache der Demokratie zu widmen, während einige Kantonalregierungen wohlorganisirte Truppen ermächtigt, sich für das entgegengesetzte Prinzip zu schlagen.

In den Augen der Minderheit Ihrer Kommission ist diese Doppelstellung von solcher Natur, daß sie der Ehre und Würde der Schweiz großen Eintrag thun, einen beträchtlichen Theil der Bevölkerung aufregen und jeden Augenblick unentwirthbare Schwierigkeiten hervorrufen könnte, die geeignet sein dürften, den innern Frieden der Schweiz und deren Stellung nach Außen aufs Schwerste zu gefährden.

Endlich sind in den Kapitulationen selbst Artikel enthalten, welche eine der Parteien ermächtigen, die Kapitulation ohne Beistimmung der andern aufzuheben; so viel ist wenigstens der Sinn einiger Artikel, welche ohne dieß keine Bedeutung hätten, oder eine mit dem Charakter der Gegenseitigkeit des Vertrags nicht vereinbare Ungleichheit aufstellen würden.

Diese Gründe scheinen mächtig genug, um die Minorität zu vermögen, sich im Grundsatz für die Aufhebung der zur Zeit des Bundesvertrags von 1815 abgeschlossenen Militärkapitulationen auszusprechen.

Nun aber entsteht eine neue Frage, nämlich ob die Eidgenossenschaft die fraglichen Militärkapitulationen kurzweg abschaffen, nämlich jede Werbung im Innern der Schweiz verbieten und den Kantonen, welche in Kapitulationen stehen, die Obsorge überlassen kann, jene Militärpersonen zu entschädigen, welche Ansprüche geltend zu machen hätten. Die Minorität Ihrer Kommission zaudert eben so wenig, sich dafür auszusprechen, daß die pekuniären Verpflichtungen, welche allfällig durch die Kapitulationsverträge eingegangen worden sind, beachtet werden. In dieser Beziehung sind mehrere Betheiligte

vorhanden: die Bevölkerungen Italiens, welche die Entförmung der Schweizerregimenter wönschen, die Eidgenossenschaft, die Kantone, welche Kapitulationen abgeschlossen haben und endlich die Militärs, welche allfällige Rechte geltend zu machen hätten. Nach der Ansicht der Minorität sollen alle diese Betheiligten die Lasten tragen helfen, welche aus der Aufhebung der Militärkapitulationen für den öffentlichen Schatz entstehen. Um aber diese Lasten zu kennen, ist es nothwendig, die Militärkapitulationen sorgfältig zu untersuchen und ein Verzeichniß derjenigen Militärs aufzunehmen, welche Anspruch auf Entschädigung hätten; ferner müßte untersucht werden, wie viel der Antheil betrage, welcher jedem der obenerwähnten Betheiligten zur Last fallen würde. Diese Untersuchungen und Zusammenstellungen würden eine allzu lange und allzu schwierige Arbeit erfordern, als daß eine berathende Versammlung sich damit befassen könnte; hierdurch ist der Antrag der Minderheit gerechtfertigt, den Bundesrath mit dieser Vorarbeit zu beauftragen.

Noch sollte ein anderer Punkt dem Bundesrathe überwiesen werden, um Bedacht auf die Maßregeln zu nehmen, welche in dieser Beziehung ergriffen werden können. Eine große Zahl von Schweizerbürgern, deren Heimatkantone in keinen Militärkapitulationen stehen, lassen sich auf dem Gebiet solcher Kantone anwerben, welche dergleichen besitzen, und tragen somit bei, die Regimenter vollständig zu erhalten, welche ohne diesen Zuwachs unzweifelhaft weit unter ihrer etatsmäßigen Stärke stehen würden. Ferners lassen sich viele Nichtschweizer in diese Regimenter anwerben, welche dann ihr ausländisches Heimatrecht nicht wieder erlangen können, deswegen heimatlos werden und dadurch beitragen, diesen Krebschaden der öffentlichen Gesellschaft zu verschlimmern. Es liegt in der Pflicht

und vollkommen in der Befugniß, unverzüglich Maßregeln in diesen beiden Beziehungen zu ergreifen. In dieser Rücksicht verletzen die Militärkapitulationen die verfassungsmäßigen Rechte anderer Kantone, was dem Art. 8 des Bundesvertrags von 1815 zuwider läuft, unter dessen Geltung und Bedingungen die Militärkapitulationen abgeschlossen wurden.

Die Minderheit würde ihre Aufgabe nicht erfüllen, wenn sie suchen wollte, die Schwierigkeiten zu verbergen, welche von der Aufhebung der Kapitulationen unzertrennlich sind: zunächst die Lage, welche den von ihrem Vaterlande entfernten Militärs bereitet würde, welches ihnen nicht die Mittel darbieten kann, mit Leichtigkeit in ihre Heimath zurückzukehren; dann die Verlegenheiten und Lasten, welche für mehrere Kantone und viele Gemeinden aus der Gegenwart einer großen Zahl von Existenzmitteln entblößter Individuen erwachsen würden.

Diese Betrachtungen müssen jedoch vor Gründen höherer Natur in den Hintergrund treten.

Aus den oben entwickelten Gründen hat daher die Minderheit der Kommission die Ehre, Ihnen, Eit., folgende Anträge zu stellen:

„1) Der Bundesrath ist zu beauftragen:

- a. sich mit den Kantonen, welche in Kapitulationen stehen, in's Einverständniß zu setzen;
- b. die erforderlichen Nachforschungen zu veranstalten, um die Summe der Entschädigungen, welche man zu bezahlen hätte, auszumitteln; einen Entwurf über die Verlegung dieser Entschädigungen auf die oben erwähnten Betheiligten auszuarbeiten: nämlich auf die Bevölkerungen von Italien, welche die Entfernung der Schweizerregimenter wünschen; auf

die Kantone, welche Kapitulationen abgeschlossen haben; auf die Militärpersonen, welche Ansprüche auf Entschädigung geltend zu machen haben; und auf die Eidgenossenschaft;

- c. sobald wie möglich der Bundesversammlung einen Dekretsentwurf über Aufhebung der bestehenden Militärkapitulationen vorzulegen.

2) Der Bundesrath ist zu beauftragen, unverzüglich die nöthigen Maßregeln zu treffen, um jede Anwerbung von Individuen zu verhindern, welche nicht Kantonen angehören, die Kapitulationen abgeschlossen haben.

Im Verlaufe der Diskussion wurden noch folgende Vorschläge gebracht:

- 1) den Gegenstand neuerdings an die Kommission zurückzuweisen;

- 2) einen Antrag in folgender Fassung anzunehmen:

„Der Ständerath der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Betracht, 1) daß es zunächst im Bereiche der Befugnisse der kapitulirten Kantone liegt, sich über die Auflösung oder die Fortdauer der von ihnen mit dem Königreiche der beiden Sizilien geschlossenen Militärkapitulationen auszusprechen, 2) daß diese Kantone sich dermalen noch in keiner Weise ausgesprochen haben, beschließt: er sei einstweilen nicht im Fall, über den Antrag des h. Standes Genf und die betreffenden Adressen bezüglich der Auflösung der bezeichneten Kapitulation einzutreten.“

Allen diesen Anträgen, die in großer Minderheit blieben, gegenüber, wurde mit 24 gegen 14 Stimmen beschlossen, den Antrag der Majorität der Kommission auf Tagesordnung anzunehmen.



Berichtigung.

Im Nr. 1 der neuen Folge ist aus Versehen Herr
Aeppli, Ständerath für den Kanton St. Gallen, bei Auf-
zählung der neugewählten Mitglieder dieses Rathes, deren
Wahl keiner Beanstandung unterlegen ist, ausgelassen
worden.

↳ Hierzu der Bericht der Budgetkommission
als Beilage.

Bundesgesetz betreffend den freien Verkehr an der Wasserstrasse von Luzern nach Flüelen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.06.1849
Date	
Data	
Seite	15-36
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 094

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.